

## Ausgabe der eGK bei der Bundespolizei zum 1. April: Abrechnung von Leistungen

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundespolizei wird bis zum 1. April 2025 elektronische Gesundheitskarten (eGK) an ihre Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten (PVB) ausgeben. Damit ist die Bundespolizei der erste sonstige Kostenträger, der diese Umstellung vornimmt und damit seinen PVB die Nutzung von Anwendungen der Telematikinfrastruktur (TI) ermöglicht. Wir möchten Sie auf den Sachverhalt aufmerksam machen und um Prüfung, insbesondere der berechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen (GOP), bitten.

### Sonstige Kostenträger bisher nicht an die TI angebunden

Es gibt eine Vielzahl von sonstigen Kostenträgern auf Landes- und Bundesebene. Bisher war keiner von ihnen an die TI angeschlossen. Damit waren die Anwendungen der TI nicht nutzbar und die GOP für die Anwendungen der TI – beispielsweise für die elektronische Patientenakte (ePA) – nicht berechnungsfähig (vgl. KV-InfoAktuell 222/2022).

### Schrittweise Einführung der Anwendungen der TI bei der Bundespolizei

Die Bundespolizei gibt derzeit die eGK aus und geht davon aus, dass bis zum 1. April 2025 alle PVB eine eGK erhalten. Damit wird die Grundlage dafür geschaffen, die Anwendungen der TI für diese Patientengruppe einzuführen. Allerdings sind für einzelne Anwendungen neben der Ausgabe der eGK noch weitere technische Voraussetzungen zu schaffen, sodass die Anwendungen der TI nur schrittweise eingeführt werden. Zum 1. April werden nur folgende Anwendungen verfügbar sein:

- › Versichertenstammdatenmanagement (VSDM)
- › Notfalldatenmanagement (NFDm)
- › elektronischer Medikationsplan (eMP)

Die ePA wird voraussichtlich erst zum Ende des Jahres für die PVB der Bundespolizei nutzbar sein. Die Nutzung des elektronischen Rezeptes und der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sind in Vorbereitung. Die weiteren Planungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Zeitplan. Diesen können Sie auch gerne verwenden, um Ihre Mitglieder zu informieren.

Sollte in Ihrer Kassenärztlichen Vereinigung weiterer Klärungsbedarf dazu bestehen, bitten wir Sie, sich direkt an die Bundespolizei zu wenden. Die Kontaktdaten haben wir Ihnen ebenfalls beigefügt.

Aktuell sind uns keine weiteren Aktivitäten von sonstigen Kostenträgern, mit denen die KBV auf Bundesebene Vertragsbeziehungen unterhält (Postbeamtenkrankenkasse und Bundesministerium der Verteidigung als zuständige Stelle für die Soldaten und Soldatinnen der Bundeswehr), bekannt. Für die sonstigen Kostenträger auf regionaler Ebene bitten wir Sie selbst um Klärung, wie die Planungen zum Anschluss an die TI aussehen.

Für Fragen zur Abrechnung von Leistungen im Zusammenhang mit den TI-Anwendungen steht Ihnen Gesine Schierenberg (Tel.: 030 4005-1348, E-Mail: [GSchierenberg@kbv.de](mailto:GSchierenberg@kbv.de)) gern zur Verfügung. Bei Fragen zu den Verträgen mit den sonstigen Kostenträgern können Sie sich an Mirko Baschin (Tel.: 030 4005-1730, E-Mail: [MBaschin@kbv.de](mailto:MBaschin@kbv.de)) wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrich Casser  
Dezernent



Anlagen